

ÜBERBLICK ÜBER DIE LEISTUNGEN DER PFLEGEKASSE

In der folgenden Tabelle sind die zuvor beschriebenen Leistungen der Pflegekasse noch einmal übersichtlich zusammengefasst.

Leistungen	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5	Bemerkung
Leistungen zur Pflege						
Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen nach § 37 SGB XI	–	347 €	599 €	800 €	990 €	Pflegegeld erhalten Pflegebedürftige, die Zuhause von Angehörigen, Bekannten oder Freunden gepflegt werden.
Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI	kein Anspruch, jedoch Einsatz des Entlastungsbetrags von 131 € möglich	796€	1.497 €	1.859 €	2.299 €	Pflegesachleistungen erhalten Pflegebedürftige, die von einem Pflegedienst versorgt werden. Bis zu maximal 40 % des Sachleistungsbetrags können für anerkannte Unterstützungsleistungen eingesetzt werden. Die Kostenerstattung erfolgt einfach gegen Vorlage entsprechender Belege.
Vollstationäre Pflege nach § 43 SGB XI	131 € monatlicher Zuschuss	805 €	1.319 €	1.855 €	2.096 €	Anfallende Eigenanteile werden prozentual von der Pflegekasse übernommen, gestaffelt nach Dauer des Aufenthalts in der Einrichtung. Der Eigenanteil sinkt im 1. Jahr um 15%, im 2. Jahr um 30%, im 3. Jahr um 50% und anschließend um 75%.
Entlastungsleistungen						
Entlastungsbetrag nach § 45 b SGB XI	131 €	131 €	131 €	131 €	131 €	Die Leistungen können eingesetzt werden für: 1. Tages- und Nachtpflege 2. Kurzzeitpflege 3. Nach Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag (§ 45 a SGB XI) 4. Leistungen eines ambulanten Pflegedienstes (§ 36 SGB XI) Hinweis: Nur bei Pflegegrad 1 für körperbezogene Pflegemaßnahmen einsetzbar
Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI und Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI	kein Anspruch, jedoch Einsatz des Entlastungsbetrags von 131 € möglich	3.539 €	3.539 €	3.539 €	3.539 €	Ab dem 1. Juli 2025 gilt: Die Leistungsbeträge für Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege sind in einem kalenderjährlichen Gesamtleistungsbetrag von 3.539 € zusammengefasst. Dies ermöglicht den Anspruchsberechtigten, flexibel und je nach Bedarf zwischen beiden Leistungsarten zu wählen. <i>*Sonderregelung unter der Tabelle</i>
Tages- und Nachtpflege nach § 41 SGB XI	kein Anspruch, jedoch Einsatz des Entlastungsbetrags von 131 € möglich	721 €	1.357 €	1.685 €	2.085 €	Diese Leistungen können neben Pflegegeld und/oder Pflegesachleistungen in vollem Umfang in Anspruch genommen werden.

Zusätzliche Leistungen

Zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen nach § 38 a SGB XI	224 €	224 €	224 €	224 €	224 €	Vorraussetzung für den Anspruch ist, dass Antragssteller Pflegegeld, amb. Sachleistungen, Kombinationsleistungen, Angebote zur Alltagsunterstützung und/oder de Entlastungsbetrag beziehen. Anspruch besteht ebenso, wenn mindestens drei, höchstens 12 pflegebedürftige Personen in einer Wohngruppe zusammenleben.
Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfelds nach § 40 SGB XI	4.180 €	4.180 €	4.180 €	4.180 €	4.180 €	Der Zuschuss wird je Maßnahme gewährt. Ändert sich die Pflegesituation z. B. durch eine Verschlechterung des Gesundheitszustands der pflegebedürftigen Person und werden weitere Maßnahmen notwendig, so gilt dies als eine neue Maßnahme.
Versorgung mit Pflegehilfsmitteln nach § 40 SGB XI	42 €	42 €	42 €	42 €	42 €	Versicherten stehen 42 € pro Monat für Pflegeverbrauchsmittel (Einmalhandschuhe, Desinfektionsmittel usw.) zur Verfügung.
Digitale Pflegeanwendungen (§ 40a, b + § 39a)	53 €	53 €	53 €	53 €	53 €	Versicherten stehen 52 € pro Monat für digitale Pflegeanwendungen zur Verfügung, um die Selbständigkeit und Fähigkeiten zu unterstützen und Verschlimmerungen der Pflegebedürftigkeit vorzubeugen.

Beratung

Pflegeberatung nach § 7 a SGB XI	Anspruch	Anspruch	Anspruch	Anspruch	Anspruch	Dies ist eine individuelle Beratung durch einen anerkannten Pflegeberater. Die Pflegekassen müssen hierfür feste Ansprechpartner benennen.
Beratungen/Schulungen für Pflegepersonen nach § 45 SGB XI	Anspruch	Anspruch	Anspruch	Anspruch	Anspruch	Gilt für Pflegepersonen sowie Personen, die nicht pflegen, sich aber für Pflege interessieren. Auf Wunsch sind die Kurse in häuslicher Umgebung der pflegebedürftigen Person durchführbar.
Beratung in der eigenen Häuslichkeit nach § 37 Abs. 3 SGB XI	2-mal jährlich Anspruch	halb-jährlich Pflicht	halb-jährlich Pflicht	viertel-jährlich Pflicht	viertel-jährlich Pflicht	Diese Beratungseinsätze dienen der Sicherung und Verbesserung der Versorgung Pflegebedürftiger, die Pflegegeld beziehen und keine professionelle Pflege durch einen Pflegedienst in Anspruch nehmen.
Beratung zur Palliativversorgung	Anspruch	Anspruch	Anspruch	Anspruch	Anspruch	Versicherte haben Anspruch auf eine Beratung und Hilfestellung zu den Leistungen der Palliativ- und Hospizversorgung und zu den Möglichkeiten der persönlichen Vorsorge (z. B. Patientenverfügung, Vollmachten).

*Sonderregelung für Pflegebedürftige unter 25 Jahre mit Pflegegrad 4 oder 5:

Die Verhinderungspflege wird von 6 Wochen auf 8 Wochen verlängert und die Kurzzeitpflegeleistungen können bis zu 100% auf Verhinderungspflege umgewidmet werden. Die Regelung, dass die Pflegeperson die pflegebedürftige Person vor der erstmaligen Verhinderung 6 Monate gepflegt haben muss, entfällt.

Hinweis: Die hier aufgeführten Leistungsbeträge wurden gerundet. Als Basis der Berechnung wurden die Leistungsbeträge aus dem Jahr 2023 mit der Erhöhung um 4,5% multipliziert. Es kann zu Rundungsdifferenzen kommen.